

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines ■ m³-Lagertank inklusive Dosiereinheit für MDI-flüssig in der Purmelt-Produktion der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Flurstück Nr. 386 auf Gemarkung Bopfingen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG i. V. m. §§ 16 Abs. 2 und 19 Abs. 2 BImSchG

Hinweis

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 25.03.2019



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

über

Henkel AG & Co. KGaA
Kirchheimer Str. 9
73441 Bopfingen

Stuttgart 25.03.2019

Name Jürgen Rothe

Durchwahl 0711 904-15458

Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Henkel/PUR
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02



BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

an


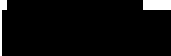
Henkel AG & Co. KGaA
Lieferantenbuchhaltung
Postfach 13 08 15
40558 Düsseldorf

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines  m³-Lagertank inklusive Dosiereinheit für MDI-flüssig in der Purmelt-Produktion

Ihr Antrag vom 28.09.2018

Anlagen

Exemplar 2 der Antragsunterlagen mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart

Sehr geehrter Herr 
sehr geehrter Herr 
sehr geehrte Damen und Herren,



auf Ihren Antrag vom 28.09.2018 ergeht folgender

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Die Henkel AG & Co. KGaA erhält

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für folgende Änderungen im Bereich der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Klebstoffen (Purmelt-Anlage) auf dem Gelände der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Flurstück Nr. 386 auf Gemarkung Bopfingen:

- Aufstellung und Betrieb eines [REDACTED] m³-Lagertanks inklusive Dosiereinheit für MDI-flüssig im bestehenden Gebäude G.
 - Einrichtung und Betrieb einer TKW-Entladevorrichtung (Verladebühne) im Tanklager bzw. an der vorhandenen TKW-Entleerstelle Gebäude G.
 - Installation und Betrieb eines Wiegebehälters in der Purmelt-Produktion im Gebäude G.
2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die die erforderliche Baugenehmigung mit ein.
 3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] Euro festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die unter Abschnitt B angeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstel-

lung von Polyurethan-Schmelzklebstoffen jederzeit zu beachten, sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

- 1.2 Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, Änderungsgenehmigungen oder nachträgliche Anordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.02.2002, 27.09.2004, 03.08.2005 und 17.04.2007 gelten fort, soweit nachstehend nichts anderes geregelt wurde.
- 1.4 Die Inbetriebnahme des Lagertanks, des Wiegebehälters und der umgebauten Entleerstelle ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Vorgaben der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ sind für die Errichtung und den Betrieb des ■ m³-Lagertanks inklusive Dosierreinheit für MDI-flüssig in der Purmelt-Produktion zu beachten.

2. Immissionsschutz und Arbeitsschutz

Lärm

- 2.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.
- 2.2 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, in Fällen wie z. B. Nachbarschaftsbeschwerden die Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm durch eine Lärmmessung überprüfen zu lassen.

Luftreinhaltung

- 2.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart ein aktualisiertes Verzeichnis aller Emissionsquellen des Werks in Bopfingen sowie ein aktualisierter Emissionsquellenplan vorzulegen.

2.4 Die Höhe der neuen Emissionsquelle E103 ist entsprechend Nr. 5.5.2 der TA Luft in Verbindung mit der VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 (Stand Juli 2017) zu bestimmen und umzusetzen.

2.5 Die Nebenbestimmungen Nr. 1.1 und Nr. 1.2 unter Abschnitt C der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.08.2005, Az.: 545-8823.81 Henkel Dorus, werden folgendermaßen ersetzt:

2.5.1 Für die in der gesamten Abluft der Purmelt-Anlage mit den Emissionsquellen E100 und E103 und die darin enthaltenen Stoffe werden folgende Grenzwerte nach TA Luft 2002 festgesetzt:

<u>nach Nr. 5.2.5 TA Luft:</u>	
• für organische Stoffe (ausgenommen staubförmige organische Stoffe), angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h oder 50 mg/m ³
• innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff für Diphenylmethandiisocyanat (MDI) Klasse I und [REDACTED] Klasse I insgesamt	0,10 kg/h oder 20 mg/m ³
<u>nach Nr. 5.2.1 TA Luft:</u>	
• Staub	0,20 kg/h oder 20 mg/m ³

2.5.2 Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration an Staub von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

2.5.3 Auch während einer Freisetzung des Lösemittels [REDACTED] [REDACTED] beim Evakuieren ist der Massenstrom bzw. die Massenkonzentration an organischen Stoffen einzuhalten.

2.5.4 Es sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Lage und Größe der Mess-

öffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

2.5.5 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Dabei sind auch Evakuierungsvorgänge unter Freisetzung von [REDACTED] zu berücksichtigen. Die Emissionsmessungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen. Die Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.

2.5.6 Außerdem ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft genannten Angaben zu enthalten; er hat dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu entsprechen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang beim Antragsteller in schriftlicher Form an das Regierungspräsidium Stuttgart und in elektronischer Form an Abteilung5@rps.bwl.de zu übersenden.

Arbeitsschutz

2.6 Die Treppen des neuen Treppenturms müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten gesichert werden. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen.

Die Gitterrost-Laufstege, die an mehr als 1,00 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, zu sichern.

2.7 Im Sinne der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ sowie A 2.3 „Fluchtwege, Notausgän-

ge, Flucht- und Rettungsplan“ ist eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Arbeitsplätze durchzuführen sowie der Flucht- und Rettungsplan zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

2.8 Hinweise:

2.8.1 Für den neuen MDI-Tank, den Aktivkohlefilter, die Entleerung der TKW über die neue Verladebühne sowie für den neuen Wiegebehälter sind unter Berücksichtigung der dort notwendigen Tätigkeiten (Entleeren, Kontrolle, Wartung, Störungsbeseitigung usw.) Gefährdungsbeurteilungen nach dem ArbSchG, der BetrSichV und GefStoffV sowie der AwSV zu erstellen. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen für das zuständige Betriebspersonal mit Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen (z. B. Austreten von Stoffen, Störungen an Aggregaten, Brand usw.) geregelt werden.

2.8.2 Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile und danach mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

2.8.3 Die technischen Schutzmaßnahmen, einschließlich der baulichen, müssen vor Inbetriebnahme und anschließend in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion geprüft und in geeigneter Form dokumentiert werden.

Art, Umfang und Häufigkeit sowie die Anforderung an die prüfenden Personen sind anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Als zu überprüfende Einrichtungen gelten insbesondere

- Auffangwanne, Abtankplatte mit Auffangsystem und Absperrschieber für wassergefährdende Stoffe
- Lüftungseinrichtungen, Aktivkohlefilter,
- Überfüllsicherungen,
- Lagertank und Wiegebehälter sowie die zugehörigen (beheizten) Rohrleitungen,
- Über- oder Unterdrucksicherungen,

- Sicherheits- bzw. Vakuumentile
- Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen.

3. Wasserrecht

3.1 Die Verankerung des Lagertanks, der Verladebühne und des Wiegebehälters hat gemäß den Anforderungen der Erdbebenzone 1 erfolgen.

3.2 Die Abstützung der Rohrleitungen hat gemäß den Anforderungen der Erdbebenzone 1 zu erfolgen.

3.3 Die Rohrleitungen sind mit Angaben zu dem Transportmedium und der Strömungsrichtung zu kennzeichnen.

3.4 Hinweise:

3.4.1 Vor Inbetriebnahme ist die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen/aktualisieren.

3.4.2 Oberirdische Gewässer einschl. Gewässerbau und Hochwasserschutz: Entsprechend der Hochwassergefahrenkarte liegt das Vorhaben im Überflutungsbereich eines externen Hochwassers (HQ extrem) des Gewässers II. Ordnung „Eger“ und damit in einem Risikogebiet gemäß § 78 b (1) WHG. Beeinträchtigungen durch Hochwasser können nicht ausgeschlossen werden.

Die Hochwassergefahrenkarte gibt im Bereich des geplanten Vorhabens bei HQ extrem einen Wasserspiegel von ca. 460,40 m ü.NN an. Dieser entspricht einer Überflutungstiefe von ca. 0,40 m.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet oder wesentlich erweitert werden. Es wird empfohlen, am geplanten Bauvorhaben keine wasserempfindlichen Bauteile wie elektrische Pumpen, Heizungen oder Ventile unterhalb der Wasserspiegellage HQ extrem vorzusehen. Der Bauherr hat sich gegen eine Überschwemmung zu schützen. Informationen hierzu stehen im Internet unter: <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/aktiv-werden>.

3.4.3 Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).

4. Abfall

4.1 Die verbrauchte Aktivkohle aus dem Aktivkohlefilter ist regelmäßig fachgerecht zu entsorgen.

5. Brand- und Katastrophenschutz

5.1 Für die Ringbeschickungsleitung müssen zugelassene Brandschutzdurchführungen in den verschiedenen Brandabschnitten verwendet werden.

5.2 Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren.

5.3 Die Fluchttür auf die Dachterrasse im Bereich Purbond im 1. Obergeschoss ist in feuerhemmender Bauweise und selbstschließend herzustellen.

5.4 Die Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C ist zu aktualisieren. Im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind für festzulegende Gefahrensituationen Planungen zu erstellen.

5.5 Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung/Übung der baulichen Anlage zu geben.

D. Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 BImSchG vorher anzuzeigen (wenn durch die Änderung hervorgerufene Auswirkungen positiv oder offensichtlich gering nachteilig sind) oder sie ist genehmigungsbedürftig.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Bopfingen unter anderem eine Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Schmelzklebstoffen (Purmelt-Anlage) u.a. für die Holz- und Automobilindustrie.

Polyurethane entstehen durch Polyaddition von Isocyanaten und Polyolen. Zur lösungsmittelfreien Polyurethan-Herstellung werden Rohstoffe wie z.B. Isocyanate, Polyole und verschiedene Hilfsstoffe eingesetzt. Aktuell wird in der Purmelt-Anlage der Rohstoff MDI [REDACTED] in fester Form (Flakes) eingesetzt.

Zur Optimierung der Produktionsabläufe, sowie zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und des Emissionsverhaltens, ist zukünftig auch die Nutzung von flüssigem MDI vorgesehen. Daher beantragte die Henkel AG & Co. KGaA am 28.09.2018, die bereits vorhandene Purmelt-Anlage um einen neuen [REDACTED] m³-Lagertank inklusive Dosiereinrichtung für flüssiges MDI zu erweitern. Festes MDI wird weiterhin für einige Rezepturen, während Wartungsarbeiten oder bei Lieferengpässen eingesetzt.

Die flüssig MDI Dosieranlage umfasst im Wesentlichen die Anlagenteile

- [REDACTED] m³-Lagertank,
- Entladevorrichtung für Tankzüge,
- Ringleitung mit Kühler,
- Pumpe und Wiegebehälter,
- Aktiv-Kohlefilter-Ablufteinheit und
- Gaspendelleitung.

Die Aufstellung des neuen Lagertanks und der neuen Verladebühne erfolgt im nördlichen Teil des Gebäudes G. Die anderen Anlagenteile werden im südlichen Teil des Gebäudes G installiert.

Das MDI aus dem Lagertank wird stetig durch eine elektrisch beheizte Ringleitung (ca. ■°C) gepumpt, um die Lagerstabilität zu erhöhen. Über einen eingebauten Wärmetauscher ist auch eine Kühlung des flüssigen MDI möglich.

Die Dosierung des flüssigen MDI in die bestehenden Reaktoren ■■■■■ der ■■■■■ Purmelt-Linien erfolgt über einen ca. ■ m³ fassenden Wiegebehälter (01B402), über den auch Handentnahmen für Kleinmengen möglich sind. Der Wiegebehälter ist über festinstallierte Rohrleitungen mit den Reaktoren und der Ringleitung verbunden.

Lagertank (01B401) und Wiegebehälter (01B402) sind über eine Stickstoff-Gaspendelung mit einander verbunden, so dass das flüssige MDI im geschlossenen System in die Reaktoren dosiert werden kann.

Alle Funktionen der MDI-flüssig Anlage werden Prozess-Leit-System (PLS) – gesteuert gefahren und in das bestehende PLS der Purmelt-Anlage eingebunden.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

- 2.1.1 Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Abs. 2 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Von den beantragten Änderungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen, so dass auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen war.

Beteiligung von Fachbehörden

Die Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und Fachämter, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wurden beim Bürgermeisteramt der Stadt Bopfingen und dem Landratsamt Ostalbkreis eingeholt.

Aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden ergaben sich keine über die Antragsunterlagen hinausgehenden Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen.

Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 i. V. m. 7 UVPG

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang) der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die am 15.01.2019 nach den oben genannten Bestimmungen durchgeführte Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Das Prüfungsergebnis wurde am 07.03.2019 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist aufgrund § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil sichergestellt ist, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten erfüllt werden. Diese ergeben sich aus § 5 BImSchG und dem auf § 7 BImSchG beruhenden Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Hierzu im Einzelnen:

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat gem. § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Hierauf konnte vorliegend nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG verzichtet werden, weil die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grund-

wasser nicht besteht. Denn auf Grund der tatsächlichen Umstände kann ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden.

Dies ergibt sich aus Anlage 5, dem Prüfbericht nach § 46 AwSV. Es sind folgende Sicherheitsreinrichtungen vorgesehen, die einen Eintrag zuverlässig verhindern:

- ■ m³ Lagertank MDI mit Rührer
 - o Überfüllsicherung
 - o Drucküberwachung
 - o Temperaturüberwachung
 - o Auffangwanne 48,2 m³
 - o Löschwasserrückhaltung: 1000 m³ verfügbar
 - o Sicherheitsventil
 - o Vakuumventil
 - o Alarm- u. Maßnahmenplan
- Kreislaufförderpumpe
- Produktfilter (Beutelfilter)
- Abluftfilter (Aktivkohle)
- Kühler/Wärmetauscher
- Wiegebehälter (< ■ m³)
 - o Überfüllsicherung
 - o Füllstandsregelung (Wägezellen)
 - o Der Hallenboden ist als Auffangtasse mit einer geeigneten Beschichtung ausgebildet. Dieser kann den Inhalt des Wiegebehälters (400 l) sicher zurückhalten.
- Rohrleitungen
 - o ausschließlich oberirdisch über befestigtem Boden
 - o Edelstahl
 - o Verschweißt
 - o Flansche nur im Bereich der Armaturen, geeignete Dichtungen (FKM, PTFE)
- Entladestation (wie bisher)
 - o Grundfläche mit zentralem Bodeneinlauf (mit Auffangsystem Passavant Protector mit nachgeschaltetem Absperrschieber, automatisch geschlossen bei Entladevorgang)
 - o Betonbeschichtung

Luftschadstoffe / Gerüche

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu besorgen. Der MDI-Lagertank, sowie Wiegebehälter und das Dosiersystem werden mit

Stickstoff überlagert. Das gesamte System wird geschlossen betrieben, sodass während des Betriebs der Anlage keine Emissionen entstehen.

Bei Entnahme von MDI aus dem Wiegebehälter wird Stickstoff automatisch über die Gaspendelleitung nachgespeist, sodass keine Emissionen in die Luft auftreten.

Bei der Befüllung des Lagertanks mittels Tankwagen, wird der Tankwagen mit Stickstoff beaufschlagt und das flüssige MDI in den Lagertank gedrückt. Der bei der Betankung auftretende Stickstoff wird über den Aktivkohlefilter in die Atmosphäre entspannt.

Die neue MDI-flüssig Anlage ist dem Stand der Technik entsprechend ausgelegt, sodass die Emissionsgrenzwerte der gültigen TA Luft, hier die Begrenzung für gasförmige organische Stoffe gem. Nr. 5.2.5, eingehalten werden.

Durch die Installation der Aktiv-Kohlefilter in der Abluftreinigung und die weitestgehend geschlossenen Systeme des Betriebs sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärmemissionen

In dem vorgelegten Schalltechnischen Bericht wird plausibel dargelegt, dass die durch den zusätzlichen Fahrverkehr, den Tankvorgang, den Betrieb der Pumpe sowie den Betrieb des Rührwerks verursachten Geräuschemissionen sowohl tagsüber, als auch während der Nachtzeit mindestens 10 Dezibel unter den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm liegen.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben und der in Abschnitt C auferlegten Nebenbestimmungen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen.

Schutz vor Störfällen

Die Anlage fällt nicht unter die Störfall-Verordnung.

Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen

durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um relevante Ereignisse zu verhindern, werden getroffen. Gefahrenquellen können vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Ein entsprechendes Sicherheitskonzept liegt den Antragsunterlagen bei. Durch die Installation der Flüssig-MDI-Dosieranlage und des damit größtenteils geschlossenen Systems werden die Gefahren der Stofffreisetzung und der Stoffverwechslung minimiert, da das manuelle Befüllen der Anlage größtenteils entfällt.

Abfallvermeidung

Beim Betrieb des MDI-flüssig Lagertanks und der Dosiereinheit fallen Abfälle nur in Form der verbrauchten Aktiv-Kohlefilter (ca. ■ kg/a) für die Abluftreinigung an, welche ordnungsgemäß entsorgt werden.

Wärmenutzung

Der MDI Lagertank und die gesamte Installation werden elektrisch beheizt; die Solltemperatur beträgt ca. ■ °C. Die Beheizung erfolgt mit mehreren elektrischen Heizkreisläufen. Diese werden mittels Temperatursensoren gesteuert. Das gesamte System ist nach dem Stand der Technik wärmegeämmt. Dadurch werden Wärmeverluste und ein Nachheizen dem Stand der Technik entsprechend reduziert. Eine Nutzung der Wärme aus diesem Prozess ist technisch nicht möglich / nicht sinnvoll, da das Temperaturniveau zu niedrig ist.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Bauplanungs- und -ordnungsrecht

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die untere Baurechtsbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben – auch nicht aus bauordnungsrechtlicher Sicht – vorgetragen. Der Baufreigabeschein kann erteilt werden.

Gewässerschutz

Laut Gutachten der Umwelttechnischen Beratung Dr.-Ing. [REDACTED] genügt die Ausführung der Tanklageranlage, des Wiegebehälters und der Rohrleitungsverbindung für MDI [REDACTED] für eine sichere Produktrückhaltung wassergefährdender Stoffe den Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 WHG zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften.

Trotz der Lage der Anlage direkt neben dem Fluss Eger sind aufgrund der Angaben im Gutachten nach AwSV aus sachverständiger Sicht, bei Ausführung gemäß den vorgelegten Planunterlagen und den dargestellten zusätzlichen Maßnahmen in Abschnitt 5, z. B. die ausreichend dimensionierte Auffangwanne oder die entsprechend beschichtete Entladewanne, keine Auswirkungen ersichtlich. Denn insbesondere bei einem Schlauchabriss am Tankwagen während des Entladens verfestigt sich das flüssige MDI bei Umgebungstemperatur sehr schnell, so dass es nicht in die Kanalisation des Betriebsgeländes und darüber in die Anlagen der öffentlichen Entwässerung gelangen kann.

Belange anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen.

- 2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, geeignet, aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Rothe